



Umwelt, Natur und Landschaftspflege  
**Landratsamt Kitzingen**

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen  
Postzustellungsurkunde  
Fa. Franken Guss Kitzingen GmbH & Co. KG  
An der Jungfernmühle 1  
97318 Kitzingen

Ihr Ansprechpartner:  
**Herr Wanja Dörner**  
Gebäude-/Zimmer-Nr. **7.73.14**  
Telefon 09321 928-**6200**  
Telefax 09321 928-**6299**  
**wanja.dorner@kitzingen.de**  
www.kitzingen.de

— Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 11.08.2020      Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 62-1711.1      Kitzingen, 01.09.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Franken Guss Kitzingen auf Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Kupolofenanlage durch Verlegung der Sauerstoff-/ Stickstofftankanlage und Änderung der Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen**

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (wird gesondert zugestellt)
- 1 Tabelle der Emissionsquellen und Grenzwerte
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1.1** Die Firma Franken Guss Kitzingen (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kupolofenanlage auf dem Gelände des Gusswerks Kitzingen, Flurnummern 6641, 6720/3, 6721/1 und 6510/5 der Gemarkung Kitzingen durch die Erhöhung der Kapazität an Flüssigmetall von 408 Tonnen pro Tag auf 680 Tonnen pro Tag.

---

<b>Öffnungszeiten</b>	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	<b>Terminvereinbarungen</b> auch außerhalb
<b>Servicezeiten</b>	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	der Öffnungszeiten möglich!
<b>Konten der Kreiskasse</b>	Sparkasse Mainfranken Würzburg, <b>IBAN</b> DE37 7905 0000 0042 0690 54, <b>BIC</b> BYLADEM1SWU Fürstlich Castell'sche Bank, <b>IBAN</b> DE09 7903 0001 0001 0003 00, <b>BIC</b> FUCEDE77XXX	

**1.2** Dieser Genehmigung liegen die dem Antrag vom 11.08.2020 beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind mit Genehmigungsvermerk versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

**1.3** Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 10 Alt. 1 UVPG ergab, dass keine erheblichen Veränderungen des ökologischen Zustands bzw. erhebliche Umweltwirkungen im Umfeld des Betriebes zu erwarten sind.

### Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Die hier angeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen mit \* definieren die Anlage sowie Art und Umfang des Anlagenbetriebs. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und können selbständig nicht angefochten werden. Die angeführten Nebenbestimmungen ohne \* sollen sicherstellen, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Bei Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen liegt ein ungenehmigter Betrieb vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage bzw. zum Widerruf der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 20 und 21 BImSchG berechtigt.

#### **2.1\* Anlagendaten**

Art der Anlage: Wassergekühlter Heißwindkupolofen mit Sauerstoff-Einblasung in die Schmelzzone (max. 1.200 Nm<sup>3</sup> O<sub>2</sub>/h).

Kapazität/Schmelzleistung: Verarbeitungskapazität von Flüssigmetall von 408 t/d auf 680 t/d erhöht; jährliche maximale Schmelzleistung 190.000 Tonnen.

Einsatzstoffe:

FE- Einsatzstoffe: Gussbruch, Stahlschrott, Kreislaufmaterial, Roheisen, Spänebriketts

Brennstoffe: Koks, Erdgas (im Rekuperator)

Zuschlagstoffe: Kalkstein, Kies, Ferromangan, Ferrosilizium – Lagerung im Hochbunker

Hilfsstoffe: Sauerstoff, Feuerfest-Materialien.

Betriebszeiten: Montag bis Sonntag; 24 h Betrieb (3-Schicht-Betrieb/ 365 Tage/Jahr).

#### **2.2 Anforderungen zum Lärmschutz**

2.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind grundsätzlich die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2.2.2 Die vom gesamten Werk der Firma Franken Guss GmbH & Co. KG einschließlich der geänderten Anlagenteile ausgehenden Geräusche einschließlich des gesamten Fahrverkehrs dürfen in der Summe an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte gemäß den Antragsunterlagen nicht überschreiten:

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Adresse	Flurnummer	Abstand	IRW in dB(A)
IO 2	GE Flug- platzstraße BP024	Nächstgelegenes Wohngebäude (neben Bowlingbahn)	<i>Flugplatz- straße 25a</i>	<i>6510/1</i>	<i>5m</i>	<i>62 tags 50 nachts</i>
IO 3	SO-Gebiet BP104	SO-Gebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel (ehemalige Bezeichnung „Harvey Barracks 174“)	<i>Im Richthofen Circle 2</i>	<i>6840</i>	<i>330m</i>	<i>60 tags 45 nachts</i>
IO 4	MI Schleifweg BP063	Nächstgelegenes Wohngebäude	<i>Am Bimbach 7</i>	<i>6731</i>	<i>280m</i>	<i>57 tags 45 nachts</i>

Die Immissionsrichtwerte Tags gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

2.2.3 Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.4 Die in den Lüftungs- bzw. Abgasstrecken installierten Schalldämpfer sind regelmäßig zu warten.

2.2.5 Durch den Anlagenbetrieb dürfen in der Wohnnachbarschaft keine tonalen Komponenten einwirken, die zur Vergabe eines Tonzuschlages führen.

2.2.6 Ein Betrieb der Anlage ist insbesondere im Nachtzeitraum in einer überwiegend geschlossenen Bauhülle sicherzustellen. Das Öffnen von Außenbauteilen (z.B. Türen oder Tore, Gattierung) im Rahmen der genehmigten Betriebsabläufe (z.B. Ein- und Ausfahrten von Gabelstaplern) ist gestattet.

Hinweis: Gemäß Ziffer 5.1.2.1 der Antragsunterlagen sind beim Betrieb während der Nachtstunden die Tore der Gattierung stets geschlossen zu halten.

2.2.7 Alle auf der Grundlage dieser Änderungsgenehmigung neu errichteten Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf den Gebieten Lärmschutztechnik und Erschütterungsschutz zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Auf körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung (d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen sowie Rohrleitungen) ist zu achten.

2.2.8 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.2.9 Bei repräsentativer Betriebskapazität sind Messungen der Geräuschimmissionsituation nach TA Lärm in Absprache mit der zuständigen Behörde an den Immissionsnachweisorten IO 2, IO 3 und IO 4 spätestens 6 Monate nach Vollziehbarkeit des Bescheides durchführen zu lassen. Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auszuführen und auszuwerten. Die Messungen sind bezüglich der Messorte und des Messablaufes mindestens 14 Tage vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Der Messbericht ist der Behörde spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung zu übergeben.

2.2.10 Der Ermittlungsauftrag darf nicht an eine Stelle gegeben werden, die die Firma Franken Guss GmbH & Co. KG hinsichtlich von Schallschutzmaßnahmen beraten hat, deren Wirksamkeit durch die Ermittlungen geprüft werden soll.

2.2.11 Dem Landratsamt Kitzingen ist ein Abdruck des Auftragsschreibens zuzusenden.

2.2.12 Im Auftragsschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Kitzingen durch einen Messbericht zu unterrichten.

### **2.3 Anforderungen zur Luftreinhaltung**

2.3.1 Die in der im Anhang beigefügten Tabelle der Quellen und Grenzwerte festgelegten Werte sind einzuhalten.

2.3.2 Die an der Anlage auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, den jeweiligen Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

Schmelzbetrieb Kupolofen:

2.3.3 Beim Betrieb des Kupolofens sind die Einrichtungen zur Erfassung der entstehenden Prozessabgase (Ofenabgase) so auszulegen und zu betreiben, dass während sämtlicher Betriebsphasen, wie Chargieren, Schmelzen, Abgießen, Warmhalten eine möglichst vollständige Erfassung erreicht wird.

2.3.4 Die abgesaugten Abgase sind über die Nassentstaubung der thermische Nachverbrennung und den Wärmetauscher zuzuführen. Anschließend sind die Abgase über Quelle E1 abzuführen.

2.3.5 Die filternde Entstaubungsanlage der Ofenentstaubung ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Ziffer 2.3.14 genannte Emissionsgrenzwert für Staub nicht überschritten wird.

2.3.6 In der Warte werden verschiedene Betriebsmeldungen zusammengefasst und die Funktion der Anlage, wie zum Beispiel einzelner Entstaubungsanlagen, überwacht. Folgende Parameter sind in der Warte kontinuierlich zu erfassen:

- o Differenzialdruck an der Gicht des Kupolofens (muss kleiner 0 sein, damit das gesamte Gichtgas in die Entstaubung geführt wird)

- o Wasseraufgabe am Abgaskühler
- o Wasseraufgabe am Venturi-Wäscher
- o Differenzdruck am Venturi-Wäscher (Angabe im mbar zur Überwachung der Leistung des Venturis)
- o Temperatur in der Brennkammer des Rekuperators. Es ist eine ausreichende Ausbrandtemperatur (mind. 800°C) zu gewährleisten
- o Die genannten Parameter sind aufzuzeichnen und 3 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

#### Entstaubungsanlagen

2.3.7 Die filternden Abscheider sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen bei Volllast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.

2.3.8 Absaugeinrichtungen, Abgasrohre, sowie Leitungen zur jeweiligen Entstaubungsanlage sind so zu bemessen und auszuführen, dass an keiner Stelle Staub austreten kann.

2.3.9 Der abgeschiedene Staub muss in staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.

2.3.10 Die filternden Abscheider und die dazu gehörenden Aggregate sind entsprechend der vom Hersteller angegebenen Bedienungsanweisungen zu betreiben. Ebenso sind diese gemäß der Richtlinie VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu warten und zu betreiben. Art und Umfang der Kontrolle, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3.11 Der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen ist dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Art und Weise der Meldung ist mit dem Landratsamt abzustimmen. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

#### Weiteres:

2.3.12 Es ist ein Betriebstagebuch (auch auf elektronischem Datenträger möglich) zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:

- o Wartungsarbeiten wie z. B. Filterwechsel an den Abgasreinigungsanlagen
- o Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahme bei den Abgasreinigungsanlagen
- o besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### Kupolofen/Schmelze:

2.3.13 In den gereinigten Abgasen der Kupolofenanlage, Emissionsstelle E1, dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,15 g/m <sup>3</sup>
Klasse I: - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	jeweils 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Klasse II: - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Klasse III - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	1 mg/m <sup>3</sup>

Die genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt die genannten Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten. Abweichend davon gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der vorgenannten Ausführungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

#### Gießerei:

2.3.14 Im gereinigten Abgas der filternden Entstaubungsanlagen der gesamten Gießerei, dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten (außer E1):

Nachfolgende Tabellen stellen die beantragten Grenzwerte (außer E1) nach der vorgelegten Immissionsprognose mit den aktualisierten Nachreichungen zusammenfassend dar:

Emissionsquelle	Grenzwert in mg/m <sup>3</sup>
E7	7
E13	3
E19	10
E20	3

E22	5
E23-Halbstundenmittelwert	20
E23-Tagesgrenzwert	10
E24	20
E25	10
E26	10
E27	10
E32	20
E36	3
E38	4
E39	20
E40	10
E41	3
E44	4
E45	7

Parameter	Emissionsquelle	Grenzwert in mg/m <sup>3</sup>
<b>Stickoxide</b> (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, antragsgemäß	E45	1300
<b>Benzol</b>	E24	5
	E25	5
	E26	5
	E40	5
<b>Phenol</b>	E24	20
	E25	20
	E26	20
<b>Amine</b>	E29	1

2.3.15 Für die vorhandenen Entstaubungsanlagen der in der Tabelle genannten Emissionsquellen und E1 ist nach Vollziehbarkeit des Bescheides eine Abnahmemessung durchzuführen.

Im Auftragsschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Kitzingen durch einen Messbericht zu unterrichten.

2.3.16 Die Einhaltung des Grenzwertes nach Ziffer 2.3.14 für Benzol ist im Rahmen der Abnahmemessung nachzuweisen. Hierbei sind durch die durchführende nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle die Klappenstellung, die Volumenströme der Verbrennungsluft für den Kupolofen sowie die Abluft von der Gießstrecke zu dokumentieren. Falls die Erhebung dieser Daten technisch nicht möglich sein sollte, sind die Gründe hierfür im Messbericht zu dokumentieren.

2.3.17 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.

2.3.18 Die Emissionen an Benzol als krebserzeugender Stoff sind, so weit wie möglich, zu begrenzen. Es gilt das Emissionsminimierungsgebot.

Gesamtanlage:

2.3.19 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.

Messverfahren und Messeinrichtungen

2.3.20 Für die Durchführung der in Ziffer 2.3.15 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

2.3.21 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

2.3.22 Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden.

2.3.23 Nach der wesentlichen Änderung der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, dass die unter der Ziffer 2.3.14 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe, die über Messeinrichtungen kontinuierlich überwacht werden.

2.3.24 Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Ziffer 2.3.14 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub und weitere Parameter, die nicht kontinuierlich überwacht werden, nicht überschritten werden.

2.3.25 Die genannten Emissionen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen des Kupolofens und der Gießerei zu bestimmen, die die höchsten Emissionen erwarten lassen. Sie sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.

2.3.26 Bei den Emissionsmessungen ist/sind die zum Zeitpunkt der Messungen

- o eingesetzte Qualität des Kokes, insbesondere dessen Schwefelgehalt und dessen Herkunft zu bestimmen bzw. anzugeben,
- o eingesetzte und als repräsentativ zu betrachtende Schrottqualität im Hinblick auf Zusammensetzung und Verunreinigungen (Anhaftungen, flüssigkeitstragende Schrotte etc.) zu dokumentieren,
- o eingesetzte Rezeptur zu dokumentieren. Die Überprüfung ist mittels Inaugenscheinnahme und Fotodokumentation durchzuführen.



2.3.27 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission durchzuführen. In dem Messbericht ist zu dokumentieren, unter welchen Betriebsbedingungen die Emissionsmessungen bei höchster zu erwartender Emission durchgeführt worden sind. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.3.28 Über den gesamten Messzeitraum sollten die Emissionen an Gesamt-C und CO als Hilfsgrößen kontinuierlich ermittelt werden. Deren zeitlicher Verlauf über den gesamten Messzeitraum (Linienschreiber) sollte in dem Messbericht aufgenommen werden, um die Ursachenanalyse und Bewertung zu erleichtern.

2.3.29 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Der festgelegte Emissionsgrenzwert ist überschritten, wenn der Messwert abzüglich der Unsicherheit den Grenzwert überschreitet.

2.3.30 Der Messplan für die beabsichtigten Emissionsmessungen ist rechtzeitig vor dem Termin für die Durchführung der Messungen mit dem Landratsamt Kitzingen abzustimmen.

2.3.31 Das Landratsamt ist spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Messtermin zu unterrichten.

2.3.32 Der Ermittlungsauftrag für die Durchführung der erstmaligen Emissionsmessungen darf nicht an eine Stelle vergeben werden, die die Firma Franken Guss GmbH & Co. KG hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung und Emissionsminderungsmaßnahmen beraten hat.

2.3.33 Über das Ergebnis der durchgeführten Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

2.3.34 Sollte sich nach Vorliegen der Messergebnisse herausstellen, dass Schadstoffe in nicht relevantem Umfang im Abgas enthalten sind und keinen Leitparameter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage darstellen, kann für diese Schadstoffe nach Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen auf Antrag auf eine Wiederholungsmessung verzichtet werden.

2.3.35 Die Messberichte sind dem Landratsamt Kitzingen unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.3.36 Im gereinigten Abgas der Emissionsquellen E 23 und E 39 sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an

o Gesamtstaub

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

2.3.37 Des Weiteren sind die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter

- o Abgasvolumenstrom,
- o Feuchtegehalt und
- o Druck

jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Auf die kontinuierliche Messung der einzelnen Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können. Dies ist für den Parameter Abgasvolumenstrom im vorliegend Fall nicht möglich und dieser ist somit zwingend zu erfassen.

Die Betriebsstunden sind registrierend zu ermitteln.

2.3.38 Die Anlage muss mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und elektronischen Auswerteeinrichtungen (Emissionswerterechner) ausgerüstet sein. Der Emissionswerterechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Geeignet sind sie nur dann, wenn für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und der Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, des Abgasvolumenstroms, der Betriebsstunden und des Drucks – sowie für den Emissionswerterechner – eine Zulassung des Bundesumweltministeriums vorliegt. Zudem müssen neu eingebaute Messgeräte und Auswerterechner nach DIN EN 15267 zertifiziert sein (siehe [www.qal1.de](http://www.qal1.de)).

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017 – IG I2-45053/5 (GMBI. 2017, Seite 234 ff.) zu beachten.

2.3.39 Neue Messgeräte sind unter Mitwirkung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG (Kalibrierstelle) einzubauen.

2.3.40 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte ist spätestens vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen. Alternativ kann diese Bescheinigung auch Teil des Kalibrierberichts sein.

2.3.41 Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

2.3.42 Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, ist hierzu mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle ein Wartungsvertrag abzuschließen.

2.3.43 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden. Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

2.3.44 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt werden.

2.3.45 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners ist der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise dieser Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

2.3.46 Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionswerterechners ist mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

#### Kalibrierung und Funktionsprüfung

2.3.47 Sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, hat der Betreiber alle kontinuierlichen Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle kalibrieren (Erstkalibrierung) und eine Funktionsprüfung vornehmen zu lassen.

Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder bei einem Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren ist die Kalibrierung durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen. Zudem ist die Messeinrichtung jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

2.3.48 Der Emissionswerterechner ist durch eine Kalibrierstelle jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder Austausch des Emissionswerterechners ist auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Parametrierkonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.

2.3.49 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 in Verbindung mit VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit dem Landratsamt Kitzingen rechtzeitig vorher abzustimmen.

2.3.50 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert (vorzugsweise elektronisch) vorzulegen.

2.3.51 Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

#### Aufzeichnung und Auswertung

2.3.52 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionswerterechner erfasst und mit der Überwachungsbehörde abgestimmt werden.

2.3.53 Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben der Richtlinie über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung

der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Kitzingen und dem Betreiber der Anlage) zu erfolgen.

2.3.54 Die Aufzeichnung der kontinuierlichen Messeinrichtungen einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Kitzingen auf Verlangen vorzulegen.

2.3.55 Während des Betriebes der Anlage sind aus den Messwerten für die einzelnen Parameter für jede aufeinander folgende halbe Stunde bezogen auf die Zeit, in der verwertbare Messwerte angefallen sind, die validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

2.3.56 Der Jahresmittelwert ist aus den validierten Tagesmittelwerten eines Kalenderjahres zu bilden.

2.3.57 Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert, sowie kein validierter Halbstundenmittelwert die in Ziffer 2.3.14 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

2.3.58 Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Messunsicherheit zu bestimmen.

2.3.59 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Kitzingen ein Konzept für die Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept sollte insbesondere Angaben über

- o Beginn und Ende der Klassierung einschließlich der Statussignale,
  - o registrierte Betriebszustände,
  - o Art der Dokumentation der Betriebszustände (z.B. Störung, Anfahren),
  - o Definition der festgelegten Statussignale gem. Anhang A des RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017,
  - o Art der Ermittlung und Registrierung der Betriebsgrößen,
  - o Datensicherung und Datenspeicherung sowie
  - o Berechnung der Mischgrenzwerte für  $\text{NO}_x$  und Staub
- enthalten.

2.3.60 Im Erstprüfbericht des Emissionswerterechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit dem Landratsamt Kitzingen abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionswerterechners entsprechend zu dokumentieren.

2.3.61 Spätestens vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Kitzingen eine Bescheinigung des Emissionswerterechner-Lieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionswerterechner entsprechend dem mit dem Landratsamt Kitzingen abgestimmten Parametrierkonzept parametriert hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Emissionswerterechner-Parametrierlisten und Leermasken der Emissionswerterechner-Messwertausdrucke beizulegen.

## Berichtspflichten

2.3.62 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Emissionsjahresbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Kitzingen vorher abzustimmen.

2.3.63 Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben

- o Jahresausdruck des Emissionswerterechners,
- o Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- o Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr,
- o Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches,
- o Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog),
- o jährliche Gesamtemissionen.

Geruch:

2.3.64 Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende Immissionswerte (IW) für Geruch (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) einzuhalten:

IO	Adresse	Gebietseinstufung	Rasterfläche*	IRW
IO1	Gewerbenutzungen im „conneKT Technologiepark“	Gewerbe-/Industriegebiet	3/1	0,15
IO2	Gewerbenutzungen nördlich der Flugplatzstraße	Gewerbe-/Industriegebiet	2/-2	0,15
IO3	Gewerbenutzungen Richthofenstraße	Gewerbe-/Industriegebiet	-3/0	0,15
IO4	Gewerbenutzungen „Am Giltholz“	Gewerbe-/Industriegebiet	-1/3	0,15
IO5	Wohnnutzungen „Im Richthofen Circle“	Wohn-/Mischgebiet	2/4	0,10

(\* siehe Immissionsprognose der IfU GmbH Frankenberg vom 25.10.2019, S. 29)

## 2.4 Sonstiges

Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1, unverzüglich mitzuteilen.

## 2.5 Hinweise der Stadt Kitzingen

2.5.1 Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die baulichen Anlagen gestellt werden, sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Lärmgrenzwerte gem. der Betriebsgenehmigung der Firma Franken Guss.

2.5.2 Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. des Planers. Dies gilt insbesondere für den Brandschutz und die Standsicherheit einschließlich der

Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Abstandsflächen. Auf die Sicherheitsvorschriften und die eingeführten technischen Baubestimmungen sowie die Einhaltung der Art. 59 Satz 2 i.V.m. Art. 62 BayBO wird besonders hingewiesen.

### 3. Kostenentscheidung

3.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz - KG).

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.293,80 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 71,26 € zu erstatten. Sollten nach Abschluss des Verfahrens noch weitere Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt eine gesonderte Berechnung.

#### Gründe:

##### I.

Mit Schreiben vom 11.08.2020, eingegangen beim Landratsamt Kitzingen am 12.08.2020, beantragte die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kupolofenanlage auf dem Gelände des Gusswerks Kitzingen, Flurnummern 6641, 6720/3, 6721/1 und 6510/5 der Gemarkung Kitzingen. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Kapazität an Flüssigmetall von 408 Tonnen pro Tag auf 680 Tonnen pro Tag durch Umbau des Schmelzofens.

Das Verfahren wurde am 19.08.2020 mit der Beteiligung der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange eingeleitet:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt – Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft,
- Regierung von Unterfranken – Fachbereich IE-Anlagen,
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt,
  - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
- Große Kreisstadt Kitzingen,
- Kreisbrandrat des Landkreises Kitzingen,
- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.

Die genannten Träger öffentlicher Belange haben dem geplanten Vorhaben unter den in diesem Bescheid genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt. Die Stadt Kitzingen hat mit Schreiben vom 30.09.2020 ihr Einvernehmen erteilt und aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 24.08.2020 bekanntgemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts lagen vom 01.09.2020 bis 30.09.2020 beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen und bei der Großen Kreisstadt Kitzingen zur Einsichtnahme

aus. Der einschlägige UVP-Bericht war im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Kitzingen abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG und Äußerungen i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG konnten vom 01.10.2020 bis einschließlich 02.11.2020 beim Landratsamt Kitzingen erhoben werden. Mangels Einwendungen gegen das Vorhaben fand ein Erörterungstermin nicht statt. Äußerungen i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG gingen nicht ein.

## II.

1. Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Das Vorhaben ist gemäß §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.7.1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet, und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

4. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Einhaltung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen den sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten genügt wird und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Anordnung der unter Ziffer 2 genannten Bedingungen und Auflagen entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die gesetzlichen Schutzzwecke zu erfüllen und eine sachgerechte Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zu Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erreichen.

5. Die Firma Franken Guss beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 10 Alt. 1 UVPG. Diese ergab, dass keine erheblichen Veränderungen des ökologischen Zustands bzw. erhebliche Umweltwirkungen im Umfeld bei genehmigungskonformem Betrieb zu erwarten sind. Sämtliche

Änderungen werden innerhalb des Anlagengeländes und damit im überbauten Bereich vorgenommen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen. Neue oder veränderte bzw. andere Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete oder Schutzgegenstände im Sinne von § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

6. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1. Abs. 2 Kostengesetz - KG). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen (Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pia Englert  
Stellvertretende Abteilungsleiterin



Tabelle der Quellen und Grenzwerte

Quelle	Standort	Abgasreinigung	Anlage	Stoff	Grenzwert in mg/m <sup>3</sup>	Kamin- durch- messer	Kamin- höhe m ü. Grund	Luftmenge in m <sup>3</sup> /h genehmigt (B,f)	Luftmenge in Nm <sup>3</sup> /h (Trocken)
E1	306 außen	Nassentstaubung/ Venturiwäscher Rekuperator  Handte, 1980, 27000 m <sup>3</sup> /h, 315 kW	Kupolofen	Staub	20	0,7	24	27000	22.200
					150				
					0,05				
					0,5				
					1				
					100				
350									
E7	306/1 außen	Taschenfilter (540 Taschen) der Fa. BMD Typ GTFSL 3.0/2.7/330 (360)	Strahlanlage Gusstransport	Staub	7	1	14,4	80000	68.670
E13	auf 331	Schlauchfilter (320 Filterschläuche) Fa. Handte Polyester Nadelfilz; Typ STFOPZ	Gussputzerei	Staub	3	1,6	17	80000	69.500
E19	331	Flächenfilter Typ GTFFL 0,75/2,7/65/75	Strahlen	Staub	10		9	7500	6.490
E20	306-2	BMD Gewebefilter Typ GTFS 3.0/2.7/252 (288)	Staplerkonverter Disa CH-8207	Staub	3	0,7	16,5	24000	20.700

E22	306-3a	BMD Gewebefilter; TS 8	FA IV Sandaufbereitung	Staub	5	1	28	38000	33.550
E23	306-3a	BMD Schlauchfilter	FA IV Strahlmaschinen	Staub	Tagesgrenzwert: 10 Halbstundenmittelwert: 20	1,9	17	180000	141.710
E24	306-3a	FA Ballenkühler	IV	Staub	20	0,8	17	30000	24.980
				Benzol	5				
				Phenol	20				
E25	306-3a	FA Gießstrecke	IV	Staub	10	1,5	29	40000	34.800
				Benzol	5				
				Phenol	20				
				Gesamt-C	50				
E26	306-3a	FA Kastenkühler	IV	Staub	10	0,8	17	20000	16.840
				Benzol	5				
				Phenol	20				
E27	306-4a	DCE Vokes Entstauber Typ UMA 454	Kernmacherei Sand- und Additivmischer	Staub	10	1,3	15	45.500	36.620
E29	306-4a	Gegenstrom-Kompaktabsorber GKoV 220	Kernmacherei Aminwäscher	Dimethylisopropylamin	1	0,9	16	30000	27.360
E32	326	BMD Gewebefilter Typ GTFSL 3.0/2.7/330 (360)	Schmelzerei	Staub	20	1	14,4	51.000	41.940

<b>E36</b>	326	<b>BMD Gewebefilter</b> Garant FS 720/3,75/525	Induktionsöfen Monomelt DISA (3x 10t)	Duomelt und	Staub	3	1	14,4	50000	40.650
<b>E38</b>	306-4	<b>ETM Gewebefilter</b> GTFSL 10,5/2,7/1290	Gußnachbehandlung FA IV		Staub	4	0,5	17	13000	11.830
<b>E39</b>	306	<b>Schlauchfilter</b> Flächenfilter synthetische Faser BMD Garant Typ GTFSL 10,5/2,7/1290	FA V und Sandaufbereitung Kabine Auspackrost FA II/V	II	Staub	20				
					Benzol	5	1,8	28	180000	138.300
					Ges-C					
<b>E40</b>	306	Trockenenstaubungsanlage ETM-Kompaktfilter KfH 14/7 - 9x3-2	FA II und FA gekapselte Kühlstrecke	V	Staub	10	1,1	17	40000	40000
<b>E41</b>	306	<b>BMD-Filter DISA Flächenfilter</b> Typ FS 722/2,5/350	3D-Konverter		Staub	3	0,8	16,5	32500	27.540
<b>E44</b>	306	<b>Filterpatronen-Staubabscheider</b> Donaldson Torit DCE	Drahtinjektionsmaschine		Staub	4	0,6	17	15000	12.590
<b>E45</b>	329-3	Ventilator und Kamin	LOI-Glühofen/ Durchstoßglühofen		Staub	7	0,3	10	6000	4.870
					NOx	1300				

Normaldruck = unveränderter (bereits früher angeordneter) Grenzwert

Fettdruck = geänderter oder neu angeordneter Grenzwert

